



Gemeinde Büren
Baukommission
Seewenstrasse 18
4413 Büren

bauko.praesident@bueren-so.ch
bauko.aktuar@bueren-so.ch

Büren, _____

An den
Grundeigentümer
Grundbuch Nr. _____
4413 Büren

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Strassenbereich, Sichtverhältnisse in Knoten

Geschätzter Grundeigentümer

Die Baukommission Büren hat festgestellt, dass entlang Ihres Grundstückes, ein Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern notwendig ist.

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang der öffentlichen Strassen und Wege stellt insbesondere in der Vegetationszeit eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden gebeten, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in die öffentlichen Anlagen hineinragen, zurückzuschneiden. Dabei sind die Vorschriften in beiliegendem Merkblatt zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, diese Rückschneidearbeiten innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Baukommission Büren.

Freundliche Grüsse,

Marcel Meier
Präsident
Mobil 079 137 1750

Roland Waser
Aktuar
Mobil 079 407 9384

Beilage: Merkblatt



Merkblatt Rückschnitt von Bäumen und Sträucher im Strassenbereich, Sichtverhältnisse in Knoten

Gesetzes Grundlagen

1. BGS 733.11 Verordnung über den Strassenverkehr

§ 23 Übersichtlichkeit

¹

Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen. *

²

...*

³

Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Kantonsstrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,20 m aufzuschneiden. Die Gemeinden können eine ähnliche Reglementsbestimmung aufstellen.

2. KBV 711.61 Kantonale Bauverordnung

§ 50 Sichtzonen

¹

Der Kanton und die Gemeinden können in ihren Erschliessungsplänen Sichtzonen festlegen, um bei Strasseneinmündungen, Kurven und Ausfahrten freie Sicht zu gewährleisten.

²

In den Sichtzonen darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0.50m und 3m nicht beeinträchtigt sein.

³

Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr[9] bleiben vorbehalten.

3. Baureglement Gemeinde Büren SO

§ 7 Freihaltung Strassenprofil

¹

Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.5 m zurückzuschneiden.

²

Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.

³

Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn Sie die Übersicht auf die öffentlichen Strassen beeinträchtigen.

⁴

Wenn Grundeigentümer, trotz Aufforderung durch eine Verfügung der Pflicht des Zurückschneidens gemäss Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, so wird die Arbeit, mit Kostenfolge für den Grundeigentümer, durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

⁵

Feste Einfriedungen längs ausgebauter Strassen dürfen ab definitivem Strassenniveau die Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Für Lebhäge gilt die Höhe von 2.00 m. Ausnahmen siehe Absatz 3.

⁶

Strassenabschlüsse dürfen nur nach dem Vorliegen eines genehmigten Projektplanes erstellt werden

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen die Baukommission gerne zur Verfügung.

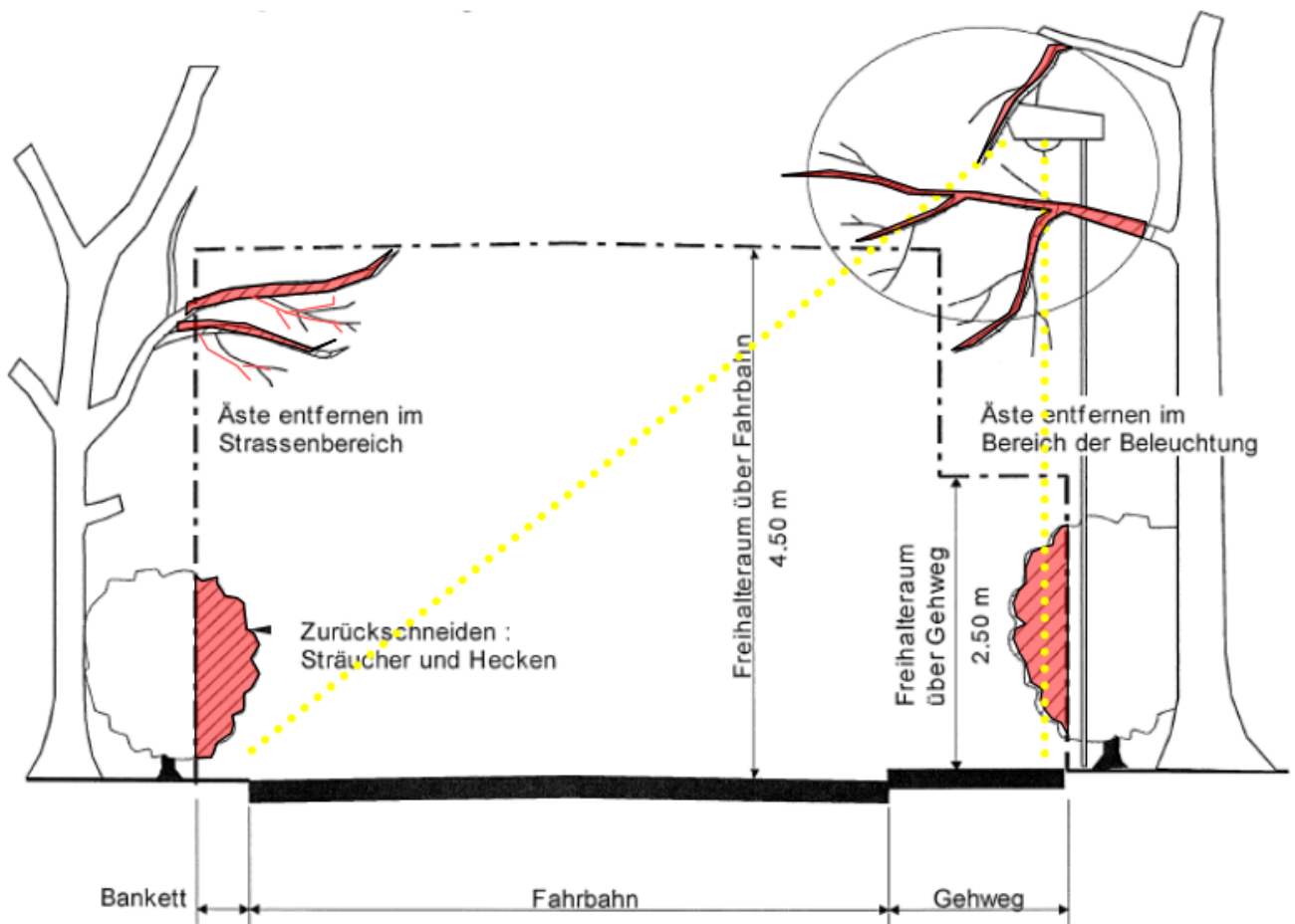
Email: bauko.praesident@bueren-so.ch oder bauko.aktuar@bueren-so.ch

Rückschnitt von Bäumen und Sträucher im Strassenbereich

Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern dient der Verkehrssicherheit. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen beziehungsweise den Wegraum ragen, laufend zurückzuschneiden. Es ist zu beachten, dass Sträucher und Hecken auch 40 cm rund um Hydranten herum zurückgeschnitten sein müssen. Eine ständige Kontrolle der Sichtzonen und des Lichtraumprofils ist unerlässlich, da das Wachstum der Pflanzen immer wieder unterschätzt wird und der Rückschnitt deshalb mehrmals im Jahr zu erfolgen hat.

Freizuhaltenes Lichtraumprofil gegenüber dem Strassenraum

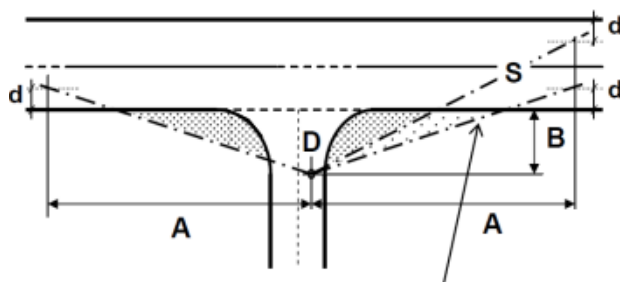
- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.5 m freigehalten werden
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die Freihalteraum Höhe mindestens 2.5 m betragen
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein
- Rund um Hydranten muss ein 40 cm Freiraum eingehalten werden



Sichtverhältnisse in Knoten

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

Rechtsvortritt



Die Sichtlinie nach rechts ist für jeden Ast zu bestimmen.

- A** Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- B** Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
- D** Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
- d** Abstand zum Fahrbahnrand Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie

- · — · S = Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- ▨ Sichtzone Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten

Festlegen der Sichtzonen

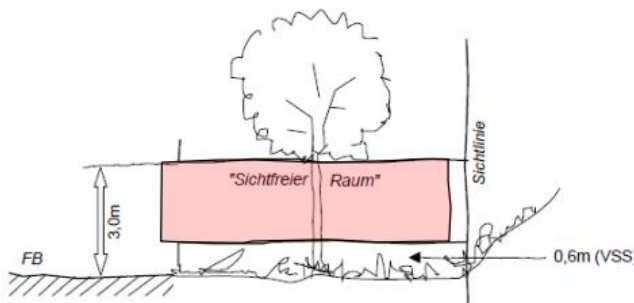
• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV; massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein **sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m** gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mind. 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.



Wieso sind die Sichtzonen notwendig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen. Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen Sichtfreien Raum ragen.